



Ausschussdrucksache 21(11)114

vom 10. Juni 2026

Schriftliche Stellungnahme

Handelsverband Deutschland - HDE - e. V.

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

BT-Drucksache 21/5140

b) Antrag der Fraktion der AfD

Bürokratie abbauen, Teilhabe stärken – Für ein unbürokratisches Anerkennungssystem von Assistenzhunden

BT-Drucksache 21/3668

c) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Barrierefreiheit für eine moderne und inklusive Gesellschaft ernsthaft umsetzen

BT-Drucksache 21/5335

d) Antrag der Fraktion Die Linke

UN-Behindertenrechtskonvention konsequent umsetzen

BT-Drucksache 21/5569

Stellungnahme

**zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Behindertengleichstellungs-
gesetzes und anderer Vorschriften**

8. Juni 2026



Einleitung

Die Koalitionsparteien haben im Koalitionsvertrag (S. 61) das Folgende vereinbart:

Wir entwickeln das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) weiter, sodass u.a. alle öffentlich zugänglichen Bauten des Bundes bis 2035 barrierefrei gestaltet werden. Auch in der Privatwirtschaft wirken wir auf Barrierefreiheit hin (KV Zeilen 648 ff.).

Die Koalitionspartner haben damit bewusst offengelassen, mit welchen Maßnahmen in der Privatwirtschaft auf die Barrierefreiheit "hingewirkt" werden soll. Eine ausdrückliche Pflicht zum Abbau von Barrieren ist nicht vorgesehen.

Zur Umsetzung der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung am 11.02.2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG-Novelle) beschlossen.

Der Gesetzentwurf sieht die folgenden wesentlichen Änderungen vor:

- Das Benachteiligungsverbot in § 7 BGG soll überarbeitet und auf private Anbieter von Gütern, Dienst- und Werkleistungen ausgeweitet werden. § 7 Abs. 2 BGG-E soll danach lauten:

Ein Unternehmer, der der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende bewegliche Güter anbietet ... darf Menschen mit Behinderungen bei dem Zugang zu und der Versorgung mit diesen Gütern ... nicht benachteiligen.

- Der Begriff der „Benachteiligung“ soll in § 7 Abs. 3 BGG-E legal definiert werden. Nach § 7 Abs. 3 S. 1 Ziff. 3 BGG-E liegt eine Benachteiligung vor, wenn

... einem Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen, die für den Verpflichteten keine unverhältnismäßige und unbillige Belastung darstellen, versagt werden; für Unternehmer ... gelten alle baulichen Veränderungen sowie Änderungen an Gütern und Dienstleistungen als unverhältnismäßige und unbillige Belastung.

- § 7 Abs. 3 S. 2 enthält die folgende Legaldefinition des Begriffs der „angemessenen Vorkehrungen“:

Angemessene Vorkehrungen ... sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderungen



gleichberechtigt mit anderen alle Rechte und Grundfreiheiten genießen und ausüben kann.

Mit diesen gesetzlichen Änderungen wird eine Pflicht der privaten Unternehmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Einzelfall begründet.

Die neue Verpflichtung der Unternehmen soll durch die Voraussetzungen der „Angemessenheit“, „Verhältnismäßigkeit“ und „Billigkeit“ beschränkt werden. Die gebotene Maßnahme zur Herstellung der Barrierefreiheit im Einzelfall muss also einerseits geeignet und erforderlich (angemessen) sein, andererseits darf sie den verpflichteten Unternehmer aber auch nicht unverhältnismäßig belasten. Die Verpflichtung erstreckt sich daher von vornherein nur auf die mildesten (= kostengünstigsten) Maßnahmen. Unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastungen der Unternehmen sollen darüber hinaus ausgeschlossen werden, selbst wenn es sich um die mildeste und damit kostengünstigste Maßnahme handelt. Bauliche Veränderungen und Änderungen an Gütern und Dienstleistungen sind nach dem Normtext als unverhältnismäßige und unbillige Belastung legal definiert und damit ausgeschlossen.

Bei Verstößen gegen die neue Pflicht soll der Betroffene einen Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung erhalten (§ 7 b Abs. 1 BGG-E).

Vor der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche aus § 7 Abs. 4 BGG-E kann ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden (§ 16 BGG-E).

Die mit der Erfüllung der neuen Verpflichtung verbundenen Kosten werden im Regierungsentwurf für die gesamte Wirtschaft auf 1,35 Mio. Euro pro Jahr veranschlagt.

Die Einführung eines Anspruchs auf „angemessene Vorkehrungen“ hat für den Einzelhandel mit rund 50 Mio. Kundenkontakten pro Tag eine besondere Bedeutung. Da nach der Gesetzesbegründung ca. 16 Prozent der Gesamtbevölkerung mit einer Behinderung leben (S. 1), ergeben sich daraus rechnerisch 8 Mio. potenzielle Anspruchsteller pro Tag im Einzelhandel.

Der nach dem Regierungsentwurf geplante Anspruch gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGG-E hat daher für den Einzelhandel eine große Praxisrelevanz und wird voraussichtlich mit ernstzunehmenden wirtschaftlichen Belastungen für die Unternehmen verbunden sein.

Im Folgenden erläutert der HDE seine Position zu den geplanten Änderungen des BGG.



Grundsätzliches

I. Benachteiligungen im Zivilrechtsverkehr werden abgelehnt

Der HDE bekennt sich ausdrücklich zum verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz und lehnt daher ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen im Zivilrechtsverkehr ebenso wie Diskriminierungen entschieden ab.

Der Einzelhandel unterstützt gesetzliche Maßnahmen, welche eine Durchsetzung des Gleichheitsgrundsatzes unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit gewährleisten. Wir unterstützen ausdrücklich auch die Zielsetzung, behinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am zivilrechtlichen Geschäftsverkehr zu ermöglichen.

Gleichzeitig muss eine gesetzlich vorgegebene Pflicht zur Gleichbehandlung und zur Minderung bestehender Barrieren aber auch in der Praxis dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und darf daher auch in der Summe weder zu unangemessenen wirtschaftlichen Belastungen noch zu unzuträglichen Rechtsunsicherheiten führen.

Der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf trägt diesen Prämissen weitgehend Rechnung und geht daher in die richtige Richtung.

II. Kostenwirkungen der neuen Rechtspflicht nicht unterschätzen

Auch wenn das Ziel des Gesetzgebers, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Geschäftsverkehr zu ermöglichen, grundsätzlich zu begrüßen ist, muss aber berücksichtigt werden, dass eine Pflicht zur Gewährleistung „angemessener Vorkehrungen“ für die Unternehmen mit B2C-Kontakten wie den Geschäften des Einzelhandels in der Praxis mit ernstzunehmenden Kostenbelastungen verbunden sein kann.

Da lediglich in Bezug auf den Einzelfall unverhältnismäßige Belastungen ausgeschlossen werden, können sich die wirtschaftlichen Belastungen in der Summe verschiedener Einzelfälle bei größeren (z. B. filialisierten Unternehmen) durchaus insgesamt auch als nicht mehr verhältnismäßig darstellen, ohne dass diese Unternehmen durch das lediglich den Einzelfall betrachtende Gesetz vor eine Überlastung geschützt würden.

Der Gesetzentwurf taxiert die durchschnittlichen Kosten für eine angemessene Vorkehrung unter Bezug auf das Statistische Bundesamt mit lediglich 250 Euro (S. 32) und geht von 5.600 geltend gemachten Ansprüchen pro Jahr aus. Beide Werte sind unrealistisch niedrig.



Bei 13 Mio. behinderten Menschen in Deutschland würden mit 5.600 Fällen nur 0,04 Prozent der potenziell Anspruchsberechtigten die gesetzlichen Ansprüche geltend machen. Unter diesen Voraussetzungen hätte die Neuregelung im Wesentlichen symbolische Bedeutung. Tatsächlich existieren aber allein im Einzelhandel rechnerisch bis zu 8 Mio. mögliche Anspruchsteller pro Tag. Daraus ergibt sich bereits bei Zugrundelegung der niedrigen durchschnittlichen Kosten von 250 Euro pro Fall rechnerisch eine Kostenbelastung von 2 Mrd. Euro. Auch wenn es sich dabei lediglich um eine überschlägige Berechnung handelt und die tatsächlichen kostenwirksamen Fallzahlen schwer zu prognostizieren sind, wird klar, dass die von der Bundesregierung für die gesamte Wirtschaft mit 1,35 Mio. Euro pro Jahr angesetzte wirtschaftliche Belastung viel zu niedrig ist.

Die relativ niedrige Kostenbelastung von 1,35 Mio. Euro pro Jahr für die gesamte Wirtschaft ergibt sich aus der Berechnungsmethode des Regierungsentwurfs. Praxisrelevante Fälle wie z. B. die Unterstützung beim Einkauf durch einen Mitarbeiter wurden als kostenlos bewertet (S. 29), obwohl damit in jedem Fall Personalkosten verbunden sind. Weil auf dieser unrealistischen Grundlage viele wirtschaftlich relevante Fälle als kostenlos bewertet werden und lediglich 5200 Kosten auslösende Fälle pro Jahr (!) in die Berechnung einfließen, kommt der Referentenentwurf zu einer relativ moderat erscheinenden wirtschaftlichen Belastung für die gesamte Wirtschaft in Höhe von 1,35 Mio. Euro. Da die der Berechnung zu Grunde liegenden Prämissen aber realitätsfern sind, muss im Ergebnis davon ausgegangen werden, dass die wirtschaftliche Belastung allein der Einzelhandelsunternehmen die Summe von 1,35 Mio. Euro pro Jahr deutlich übersteigen wird.

III. Neue bürokratische Belastungen

Die geplante Rechtspflicht konfrontiert die Unternehmen zudem mit zusätzlichen bürokratischen Vorgaben, die mit dem Ziel der Bundesregierung, die Unternehmen durch Entbürokratisierung zu entlasten, unvereinbar sind. Die Koalitionsparteien haben sich auf einen „*umfassenden Rückbau der Bürokratie*“ verständigt (Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“, S. 56). Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf wird das Gegenteil bewirkt.

Zu den einzelnen gesetzlichen Änderungen

I. Anspruch auf „angemessene Vorkehrungen“ (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Ziff. 3 BGG-E)

Wegen der zahlreichen denkbaren Behinderungen sind die möglichen Einschränkungen behinderter Menschen im Geschäftsverkehr vielfältig. Dies belegen bereits die Praxisbeispiele aus der Gesetzesbegründung (S. 41 f.), welche



exemplarisch als mögliche Anspruchsinhaber mobilitätseingeschränkte Menschen, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, mit Sehbeschränkung und gehörlose Menschen anführen. Spiegelbildlich zu den vielfältigen Einschränkungen sind auch die erforderlichen „angemessenen Vorkehrungen“ mannigfaltig.

Zwar soll die neue Pflicht zur Gewährleistung „angemessener Vorkehrungen“ richtigerweise nicht pauschal gelten, sondern auf Maßnahmen im Einzelfall beschränkt werden, soweit diese keine unverhältnismäßige Belastung für die Unternehmen auslösen. Da sich die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme aber nur auf den Einzelfall bezieht, ist eine wirtschaftliche Überforderung des Unternehmers durch die Summe verschiedener und individuell erforderlicher Maßnahmen keineswegs ausgeschlossen. Deshalb ist es richtig, dass im Gesetz immerhin klargestellt werden soll, welche Maßnahmen immer mit unverhältnismäßigen Belastungen i. S. d. § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGG-E verbunden sind, so dass diese keinesfalls zur Gewährleistung „angemessener Vorkehrungen“ umgesetzt werden müssen.

Trotz dieser richtigen Klarstellung wird die geplante Erweiterung des § 7 BGG zu wirtschaftlichen Belastungen führen, die nicht zuletzt auch mit Rechtsunsicherheiten einhergehen. Die drohenden wirtschaftlichen Belastungen für die Unternehmen ergeben sich aus der verbleibenden Unbestimmtheit der Regelung. Die neue Rechtspflicht zur Gewährleistung „angemessener Vorkehrungen“ wird durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht hinreichend vorhersehbar beschränkt und wird daher durch die Rechtsprechung über viele Jahre anhand von Einzelfällen konkretisiert werden – soweit dies überhaupt gelingt. Wie die Rechtsprechung die neue Pflicht in der Praxis und bezogen auf konkrete Einzelfälle ausformen wird, ist zudem kaum zu prognostizieren. Die tendenziell eher restriktive Auslegung der neuen Rechtspflicht in der Gesetzesbegründung ist zwar grundsätzlich hilfreich. Da die Motive des Gesetzgebers die Rechtsprechung aber nicht binden, bieten Einschränkungen in der Gesetzesbegründung auch keine verlässliche Grundlage für den Schutz vor einer faktischen Überforderung einzelner Unternehmen. Außerdem belegen bereits die Praxisbeispiele an zentraler Stelle Unkenntnis im Hinblick auf die realen Verhältnisse im Handel. So wird auf Seite 29 unterstellt, im Supermarkt stände zu bestimmten Zeiten (beschäftigungsloses) Personal zur Einkaufsunterstützung (z. B. Abgabe eines Einkaufszettels im Supermarkt und Zusammenstellung der Einkäufe durch einen Mitarbeiter) zur Verfügung. Tatsächlich wird aber bei der Personalplanung auf hohe Effizienz geachtet. Beschäftigungslose Zeiten der Mitarbeiter werden daher bereits von vornherein ausgeschlossen. Jede zusätzliche Aufgabe erfordert daher einen zusätzlichen und kostenträchtigen Personalaufwand. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang die Feststellung in der Gesetzesbegründung, dass die angemessene Vorkehrung „in den meisten Fällen“ umgehend bereitgestellt werden muss (S. 42), da dies in der Praxis bedeutet, dass mindestens zu bestimmten Zeiten personelle Überkapazitäten bereitzuhalten sind.



Keinesfalls darf die Verhältnismäßigkeit der einzelnen Vorkehrung von der Größe oder dem Umsatz des betroffenen Unternehmens abhängig gemacht werden, wie dies in der Gesetzesbegründung angedeutet wird (S. 42). So werden z. B. filialisierte Einzelhandelsunternehmen mit hohem Umsatz einer Vielzahl von individuellen Anforderungen ausgesetzt sein, während ein Einzelhändler mit lediglich einem Betrieb voraussichtlich in der Summe weniger Vorkehrungen zu treffen hat. In Relation zu Umsatz und Größe ändert dies an der Belastung aber nichts, weshalb beide Parameter völlig ungeeignet sind, um die Frage der Unverhältnismäßigkeit zu klären.

Zu beachten ist weiterhin, dass die Möglichkeit unterschiedlicher Auslegungen bei der Rechtsanwendung zu einem differenzierten Aufwand und abweichender wirtschaftlichen Belastungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung „angemessener Vorkehrungen“ führt. Die damit drohenden Wettbewerbsverzerrungen unterstreichen die mit der Neuregelung verbundenen Probleme.

II. Keine Schadensersatzansprüche (§ 7 Abs. 4 und 5 BGG-E)

Nach § 7 b Abs. 1 S. 1 und 2 BGG-E kann ein rechtswidrig benachteiligter Mensch Beseitigung- und ggf. Unterlassung verlangen. Nach Satz 3 sollen weitergehende Ansprüche unberührt bleiben.

Richtigerweise wird in § 7 b Abs. 2 S. 6 BGG-E klargestellt, dass gegenüber privaten Unternehmen kein Schadensersatzanspruch besteht. Diese Klarstellung ist sehr wichtig.

Wie oben unter I. dargestellt, ist der neue Anspruch auf „angemessene Vorkehrungen“ mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. Schon zur Vermeidung von Image- und Reputationsschäden und zur Gewährleistung der Kundenzufriedenheit werden die Unternehmen des Einzelhandels unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Maßnahmen ergreifen, um ein rechtskonformes Verhalten sicherzustellen. Wegen der unbestimmten Rechtsbegriffe in der Norm und der noch fehlenden Kasuistik ist trotzdem nicht auszuschließen, dass es aufgrund einer gerichtlichen Feststellung zu unbeabsichtigten Rechtsverstößen durch Unternehmen kommt. In diesen Fällen sollte die Durchsetzung rechtskonformen Verhaltens mittels Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen gewährleistet werden, ohne aber zusätzlich die mit der Anwendung des neuen Rechts verbundenen Risiken für die Unternehmen unangemessen zu erhöhen.

Die Normierung von Schadensersatzansprüchen ist daher weder erforderlich noch angemessen. Dies gilt auch für Entschädigungsansprüche. In § 7 b Abs. 2 S. 6 BGG-E wird daher richtigerweise generell und ohne Beschränkung auf den materiellen Schadenersatz festgestellt, dass gegenüber privaten Unternehmen kein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Diese Regelung sollte unbedingt aufrecht erhalten werden.



III. Beweislast

Im Regierungsentwurf sind keine Regelungen zur Beweiserleichterung enthalten, so dass die allgemeinen zivilprozessrechtlichen Grundsätze gelten. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Beweiserleichterungen würden die Unternehmen in einer gerichtlichen Auseinandersetzung erheblich benachteiligen und die „Waffengleichheit“ der Parteien empfindlich zugunsten des Anspruchsstellers beeinträchtigen, da dieser die Rechtsverletzung nicht nachweisen müsste, so dass der Unternehmer den kaum möglichen Gegenbeweis für das Nichtvorliegen behaupteter Tatsachen anzutreten hätte.

Eine solche einseitig an den Interessen der Betroffenen orientierte Regelung wäre nur unter der Prämisse zu rechtfertigen, dass geltend gemachten Ansprüchen nach dem § 7 BGG-E immer eine Benachteiligung des betroffenen Unternehmens zu Grunde liegt. Die Wirtschaft wäre gedanklich unter Generalverdacht gestellt. Es ist richtig, dass der Gesetzentwurf auf eine entsprechende Parteinahme zu Lasten der grundsätzlich rechtskonform handelnden Unternehmen verzichtet.

Mit dem Verzicht auf Beweiserleichterungen agiert der Gesetzgeber gegenüber den Marktteilnehmern neutral und verzichtet auf einseitige mittelbare Vorverurteilungen. Die Chancen der Prozessparteien werden damit angemessen verteilt. Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, dass bei der Ermittlung möglicher Ansprüche aus § 7 BGG-E nicht zu vernachlässigende Rechtsunsicherheiten bestehen und missbräuchlich handelnde Verbraucher ohne hinreichenden Grund Ansprüche nach dem BGG geltend machen können. Gerade in einer zunehmend aufgeklärten und modernen Zivilgesellschaft und angesichts einer um Abbau von Barrieren bemühten Wirtschaft gibt es zudem weder Grund noch Anlass, rechtswidrige Benachteiligungen mittelbar über Beweiserleichterungen zu vermuten.

Auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte darauf verzichtet werden, den Gesetzentwurf mit einer Regelung zur Beweiserleichterung zu ergänzen.

IV. Kollektive Klagemöglichkeiten durch eine Prozesstandschaft (§ 14 BGG-E)

Da die neue Rechtspflicht zur Gewährleistung angemessener Vorkehrungen aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe mit Rechtsunsicherheiten verbunden ist, verbleiben für die Unternehmen rechtliche Risiken. Es ist daher richtig, dass der geplante Anspruch lediglich individuell für den Betroffenen gelten soll und kollektive Klagen ausgeschlossen werden.



Kollektive Klagemöglichkeiten wären auch nicht sachgerecht, weil nach dem geplanten gesetzgeberischen Konzept keine pauschal zu erfüllende Rechtspflicht begründet wird, sondern Pflichten immer nur im konkreten Einzelfall entstehen und auf dieser Grundlage individuell zu beurteilen sind.

Es ist angesichts dessen aber nicht nachvollziehbar, warum es erforderlich sein soll, mit § 14 BGG-E Verbänden die Möglichkeit zu geben, die Rechte behinderter Menschen im Namen des Betroffenen geltend zu machen. Mit den optional vorgesehenen Schlichtungsverfahren (§ 16 BGG-E) haben behinderte Menschen niedrigschwellige Möglichkeiten, ihre Rechte durchzusetzen. Verbände können den Betroffenen auch bei der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung beratend zur Seite stehen. Darüber hinaus sind kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten „durch die Hintertür“ mittels einer Prozessstandschaft nicht erforderlich.

V. Rechtsweg

Für Streitigkeiten über Ansprüche behinderter Menschen gegen Unternehmen aus dem BGG sollte die Zivilgerichtsbarkeit zuständig sein.

Für die hier denkbaren Streitfälle ist die ordentliche Zivilgerichtsbarkeit der passendere Rechtsweg. Die Zivilgerichte sind auch für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem AGG zuständig. Hier besteht auch Erfahrung bei der Entscheidung über etwaige Beseitigungs- oder Unterlassungsansprüche gemäß § 7 b Abs. 1 BGG-E. Bei den Zivilgerichten liegt zudem die notwendige Expertise für die Feststellung möglicher Pflichten zur Gewährleistung „angemessener Vorkehrungen“ auf Grundlage einer Abwägung der Interessen des betroffenen behinderten Menschen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens vor. Schließlich werden bei den Zivilgerichten auch faire Verfahrensbedingungen sichergestellt. Mit dieser Zielsetzung unvereinbar wäre aber eine kostenrechtliche Privilegierung, wie sie bei den Sozialgerichten zu Gunsten des Klägers besteht.

Für Ansprüche nach § 7 Abs. 2 und 3 BGG-E sollte der Rechtsweg zu den Zivilgerichten vorgesehen werden, soweit es sich bei dem Beklagten um einen Unternehmer i. S. d. § 7 Abs. 2 BGG-E handelt.

Zusammenfassung

Die Einführung einer Pflicht zur Erbringung „angemessener Vorkehrungen“ wird für den stationären Einzelhandels mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden sein und kann



zu signifikanten Kostenbelastungen führen. Die Verpflichtung wird die Unternehmen mit neuen bürokratischen Vorgaben belasten. Die Einführung einer solchen Pflicht ist daher mit dem Ziel der Bundesregierung, die Wirtschaft durch Entbürokratisierungsmaßnahmen zu entlasten, nicht nur unvereinbar, sondern steht dazu im direkten Widerspruch. Auch mit Rücksicht auf die mit dem BFSG eingeführten neuen Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und den damit verbundenen Belastungen des Einzelhandels ist es daher mindestens erforderlich, bei der Einführung einer Pflicht zur Gewährleistung „angemessener Vorkehrungen“ mit dem gebotenen Augenmaß vorzugehen und die Interessen der Unternehmen und der behinderten Menschen auszubalancieren, um eine Überforderung der Unternehmen zu vermeiden.

Es ist anzuerkennen, dass der Gesetzentwurf versucht, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Beteiligten zu finden. Unverhältnismäßige wirtschaftliche und administrative Belastung der Unternehmen werden mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtenden Vorgaben soweit als möglich ausgeschlossen. Dabei sollte es auch im parlamentarischen Verfahren bleiben. Die mit dem Regierungsentwurf gewonnene Balance zwischen den legitimen Interessen der Wirtschaft und den Teilhabeinteressen der behinderten Menschen darf nicht durch Verschärfungen der neuen Vorgaben gestört werden.

In diesem Zusammenhang ist das Folgende zu beachten:

- Schadensersatzansprüche materieller oder immaterieller Art sollten – wenn überhaupt - wie geplant nur gegenüber öffentlichen Stellen geltend gemacht werden können. Zur Durchsetzung des neuen Anspruchs auf „angemessene Vorkehrungen“ gegenüber Unternehmen reichen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche aus.
- Auf Beweiserleichterungen sollte – wie im Gesetzentwurf vorgesehen - verzichtet werden. Die zivilprozessrechtlichen Regeln zur Verteilung der Beweislast sind auch im Zusammenhang mit der gerichtlichen Durchsetzung der neuen Rechtspflicht ausreichend und angemessen. Beweiserleichterungen stellen dagegen die Unternehmen unter Generalverdacht.
- Auf kollektive Klagemöglichkeiten ist zu verzichten, um die wirtschaftlichen Risiken der Unternehmen zu begrenzen. Sie wären auch mit dem Grundgedanken der Norm, Pflichten lediglich individuell im Einzelfall und nicht pauschal zu begründen, unvereinbar. Die geplante Einführung eines Individualanspruchs reicht aus, um die Interessen der behinderten Menschen zu wahren. Auf die in § 14 BGG-E vorgesehene Möglichkeit einer Prozesstandschaft ist daher ebenfalls zu verzichten.
- Zu präferieren ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Zivilgerichten, weil diese eher als die Sozialgerichte die notwendige Erfahrung bei vergleichbaren Streitigkeiten – insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Abwägungsprozesse – verfügen. Dadurch würde auch eine kostenrechtliche Privilegierung der Kläger vermieden.